

1. Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen der MS Motorservice Deutschland GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend einzeln „Verkäufer“ genannt) ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Käufer dem nicht ausdrücklich widerspricht, oder wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos bezahlt oder annimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen des Käufers. Sie gelten auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Käufer erneut auf diese Bedingungen hinweisen müsste.

1.3 Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Bestellungen des Käufers haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Verkäufers sind schriftlich abzugeben. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht vergütungspflichtig.

2.2 Verweise des Käufers auf Zielmengen stellen lediglich unverbindliche Bedarfsprognosen dar, die keine Abnahmepflicht für den Käufer begründen.

2.3 Wird eine Bestellung, die rechtlich als Angebot des Käufers zu werten ist, nicht innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich durch den Verkäufer bestätigt, so ist der Käufer berechtigt, die Bestellung bis zur Bestätigung durch den Verkäufer zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Verkäufer keinerlei Ansprüche.

2.4 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages werden mit Zugang beim Verkäufer verbindlich, ohne dass es einer gesonderten Bestätigung durch den Verkäufer bedarf.

2.5 Weicht die Bestätigung des Verkäufers von der Bestellung ab, ist der Käufer darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers zu den Abweichungen zustande. Das Schweigen des Käufers auf eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als Ablehnung.

2.6 Bestellungen sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von dem Käufer getätigt oder bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.7 Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen bzw. die der vereinbarten Bestell- und Abrufplanung auf der Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages nicht entsprechen, kann der Käufer die Annahme und Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrucke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Verkäufers geklärt werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnungen

3.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung „frei Haus“ und Verpackung (Incoterms® 2020, „DAP Käuferwerk“).

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Käufer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Verkäufer 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.

3.4 Rechnungen sind in einfacher Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden. Für die Abrechnung sind nur die von dem Käufer ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

3.5 Rechnungen können vom Käufer nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die erforderlichen steuerlichen Angaben enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.6 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.7 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Verkäufers oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen zu Lasten des Verkäufers.

3.8 Die Bezahlung der Ware stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar.

3.9 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Ab Eintritt des Verzuges kann der Verkäufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche einen Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

3.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Zudem sind der Käufer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen berechtigt, auch mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

3.11 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferungen – Verzug – Gefahrübergang – Annahmeverzug

4.1 Angegebene Lieferzeiten sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort an.

4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 4.4 bleibt unberührt. Verletzt der Verkäufer seine Mitteilungspflicht aus Ziffer 4.2, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Verkäufer genannten Liefertermins ist durch ein Schweigen des Käufers auf diese Mitteilung nicht gegeben.

4.4 Im Fall des Lieferverzuges ist der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, je angefangener Woche des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Ersatz des Verzugschadens zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Dem Verkäufer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4.5 Ist der Käufer an der Annahme der Lieferung infolge eines Ereignisses, welches unvorhersehbar sowie unvermeidbar ist und außerhalb des Einflussbereichs des Käufers liegt, wie z. B. Kriege oder Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien und/oder Pandemien, Cyberattacken, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Ausbleiben von Zulieferern der Zulieferanten, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des (kundenseitigen) Bedarfs zur Folge haben (nachfolgend zusammenfassend „höhere Gewalt“ genannt), gehindert, kann er die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegenüber dem Käufer erwachsen.

4.6 Annahmeverzug setzt voraus, dass der Verkäufer den Käufer schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme der Ware auffordert. Annahmeverzug ist aber ausgeschlossen, wenn der Käufer die Annahme der Ware ablehnen durfte.

4.7 Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers zulässig.

4.8 Erfolgen Lieferungen vor dem vereinbarten Termin oder abweichend von der vereinbarten Menge, behält sich der Käufer vor, diese Ware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden oder einzulagern.

4.9 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Bei Sendungen aus Staaten, die kein Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, muss der Verkäufer sämtliche weiteren erforderlichen Dokumente, insbesondere zur Importverzollung, beifügen.

4.10 Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen sowie unter Beachtung der jeweils anwendbaren Verpackungsvorschriften angemessen zu verpacken.

4.11 Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs und ihrer zufälligen Verschlechterung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Ort über, die im Vertrag bestimmt sind.

5. Fertigungsmittel

5.1 Soweit für die Waren vom Verkäufer Mittel zur Fertigung (z. B. Werkzeuge, Formen) genutzt werden, die ausschließlich für solche Waren verwendet werden, die für den Käufer bestimmt sind (nachfolgend „Fertigungsmittel“ genannt), räumt der Verkäufer dem Käufer das vorrangige Recht ein, das Eigentum an diesen Fertigungsmitteln durch Zahlung des jeweiligen Zeitwertes zu erlangen.

5.2 Vom Käufer bezahlte Fertigungsmittel stehen im Eigentum des Käufers. Dies gilt auch für solche Fertigungsmittel, deren Kosten im Wege der Amortisation über Teilpreise vom Käufer getragen wurden.

5.3 Die Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder verändert, vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben werden. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von dem Käufer bestellten Waren einzusetzen.

5.4 Der Verkäufer wird den Besitz an den Fertigungsmitteln für den Käufer ausüben. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der Fertigungsmittel an sich zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer insofern nicht zu.

5.5 Die Fertigungsmittel sind deutlich als Eigentum des Käufers bzw. gemäß dessen Anweisung zu kennzeichnen.

5.6 Die Fertigungsmittel sind vom Verkäufer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser und ggf. Sprinklerleckage zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Verkäufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5.7 Etwaige Störfälle sind sofort dem Käufer anzuzeigen; unterlässt der Verkäufer dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5.8 Fertigungsmittel dürfen vor Ablauf von 15 Jahren nach Auslaufen der Serie bei den Kunden des Käufers nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers verschrottet werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Mängelhaftung

6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten außerdem die jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, gilt für Waren aus dem Automotive-Bereich ergänzend Folgendes: Eine ggf. durch den Käufer mit dem Verkäufer abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung hat der Verkäufer einzuhalten. Die Qualität der Waren hat der Verkäufer ständig zu überprüfen. Der Verkäufer hat darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Waren geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Käufer bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Falls der Käufer Musterteile verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe des Musters durch den Käufer beginnen.

6.4 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2 ergibt.

6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Die Rückpflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet seiner Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Eine vom Käufer erklärte Rüge bezieht sich stets auf die gesamte Lieferung, soweit nicht erkennbar lediglich Einzelteile betroffen sind.

6.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, Kosten für die Untersuchung und Analyse des Mangels und Kosten für das Hinziehen externer oder eigener Personals, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Käufers und der Regelungen in Ziffer 6.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.8 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht dem Käufer dabei bereits dann zu, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer einmal gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung erfolgreich vorgenommen hat. Zudem ist der Käufer auch bei unerheblichen Mängeln berechtigt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten.

7. Lieferantenregress

7.1 Gesetzliche Aufwendungs- und Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Kunden im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Ein gesetzliches Wahlrecht des Käufers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor der Käufer einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Kunden geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, seinen Kunden oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

8. Produkthaftung und Versicherungen

8.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, dem Käufer etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Käufer den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Verkäufer weist dem Käufer eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch € 5 Mio., nach.

8.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte

9.1 Der Käufer ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer gefährdet ist.

9.2 Der Käufer ist weiter zum Rücktritt vom Vertrags berechtigt, wenn (i) beim Verkäufer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, (ii) der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, (iii) beim Verkäufer der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eintritt oder sich eine Überschuldung des Verkäufers abzeichnet, (iv) vom Verkäufer über das Vermögen oder den Betrieb des Verkäufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder (v) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers mangels Masse abgewiesen wird.

9.3 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 9.1 und 9.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

9.4 Hat der Verkäufer eine Teilleistung bewirkt, so ist der Käufer zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

9.5 Sofern der Käufer aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Verkäufer die dem Käufer hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

9.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 9. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche des Käufers und des Verkäufers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei eine gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleiben soll; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Ersatzteilversorgung

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Waren verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Verkäufer ist verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Einstellung der Serienproduktion der Produkte Ersatzteile auf Bestellung an den Käufer zu liefern und die Möglichkeit der Nachproduktion insofern aufrecht zu erhalten.

12. Abtretungsverbot – Leistungserbringung durch Dritte

12.1 Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung des Käufers nicht abtretbar oder übertragbar.

12.2 Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

13. Geistiges Eigentum

13.1 Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, verletzen. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der daraus entstehenden Streitigkeiten frei und unterstützt den Käufer bei der Verteidigung solcher Ansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

13.2 Sind gewerbliche bzw. geistige Eigentumsrechte des Verkäufers für die Verwendung der Ware durch den Käufer erforderlich, räumt der Verkäufer dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiterzuveräußern.

13.3 Sofern der Vertrag auch Entwicklungsarbeiten beinhaltet, die durch den Käufer bezahlt werden, sei es durch Einmalzahlung oder in Raten über den Teilpreis, erwirbt der Käufer Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen bzw. geistigen Eigentumsrechte an diesen Entwicklungsarbeiten und Entwicklungsergebnissen. Sofern es sich um schutzrechtsfähige Entwicklungsergebnisse handelt, verpflichtet sich der Verkäufer, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur Übertragung dieser Rechte an den Käufer erforderlich sind. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, alle diese gewerblichen bzw. geistigen Eigentumsrechte an den Käufer abzutreten, und tut dies hiermit. Soweit Rechte an Entwicklungsergebnissen nicht übertragbar sind, räumt der Verkäufer dem Käufer ein kostenloses, ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht an diesen Rechten ein. Der Verkäufer gewährt dem Käufer zudem die unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

14. Compliance – Soziale Verantwortung

14.1 Für den Käufer ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass der Verkäufer bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Verbindliche Basis der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer ist daher die jeweils anwendbare Version des Supplier Code of Conduct der Rheinmetall-Gruppe, die über den folgenden Link auf der Website www.rheinmetall.com oder auf Nachfrage beim Käufer verfügbar ist.

14.2 Der Käufer überprüft die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct mit dem Verkäufer vereinbarten Vorgaben durch turnusmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen. Der Verkäufer ist auf Anfrage des Käufers verpflichtet, sich auf einer vom Käufer benannten Rating-Plattform zu registrieren und dem Käufer durch Vorlage spezifischer Scorecards oder vergleichbarer Bewertungen und Analysen der Rating-Plattform eine Überprüfung seiner Nachhaltigkeitsleistungen sowie die Ermittlung der konkreten Risikosituation zu ermöglichen.

14.3 Die Verantwortung des Verkäufers im Sinne von Ziffer 14.1 Satz 1 umfasst dabei insbesondere Folgendes:

a) Der Verkäufer sichert zu, dass er sich bei der Produktion der von ihm hergestellten Waren vollständig an die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen des Produktionslandes und der Länder hält, in denen der Käufer seinen Geschäftssitz hat und sich das Käuferwerk befindet, und Unterlieferanten in gleicher Art und Weise verpflichtet. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, keine Personen mit der Herstellung von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen dergestalt zu beschäftigen, dass eine entsprechende Tätigkeit als Kinderarbeit zu qualifizieren ist. Insofern ist der Verkäufer verpflichtet, in zumutbarem Umfang Bemühungen zu tätigen, um herauszufinden, ob seine Lieferanten wiederum Kinderarbeit nutzen oder sich nutzbar machen.

b) Der Verkäufer sichert zu, dass er keinerlei illegale Praktiken, wie z. B. finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiter des Käufers oder deren Angehörige zum Erhalt von Aufträgen des Käufers ausübt.

c) Der Verkäufer sichert zu, dass sämtliche Umweltschutzbestimmungen der Länder, in denen die Waren hergestellt werden, sowie der Länder, in denen der Käufer seinen Geschäftssitz hat und sich das Käuferwerk befindet, eingehalten werden.

d) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; „REACH“-Richtlinie), der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU; „RoHS“-Richtlinie), der EU-Altbauteilrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung einzuhalten. Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an den Käufer geliefert werden.

14.4 Bei Tätigkeiten und den damit verbundenen Handlungen auf dem Betriebsgelände des Käufers sind die von den jeweiligen lokalen Verantwortlichen vorgegebenen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-, Umweltschutz-, Energiemanagement- sowie Informationssicherheitsanforderungen durch den Verkäufer strikt zu befolgen. Der Verkäufer muss zudem sicherstellen, dass er alle für seine Tätigkeit und damit verbundene Handlungen auf dem Betriebsgelände des Käufers geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einhält.

14.5 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag bei Entdeckung entsprechender Verstöße nach dieser Ziffer 14. außerordentlich zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, soweit Mitarbeiter oder Beauftragte des Verkäufers einen entsprechenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen begehen. Dies gilt ungeachtet einer Zurechenbarkeit des Verstoßes auf das Unternehmen des Verkäufers. Darüber hinaus ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

15. Beigestelltes Fertigungsmaterial

15.1 Vom Käufer beigestelltes Fertigungsmaterial bleibt Eigentum des Käufers.

15.2 Der Verkäufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung des beigestellten Fertigungsmaterials als Eigentum des Käufers verpflichtet. Beigestelltes Fertigungsmaterial wird ohne schriftliche Anweisung des Käufers nicht vom Betriebsgelände des Verkäufers entfernt, ausgenommen zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Verkäufer ist verpflichtet, das beigestellte Fertigungsmaterial pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, dieses zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasser und ggf. Sprinklerleakage zu versichern. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Verkäufer führt die ggf. erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.

15.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Fertigungsmaterials nimmt der Verkäufer für den Käufer vor, ohne dass dem Käufer daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Verkäufer das beigestellte Fertigungsmaterial, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Fertigungsmaterials (Rechnungsbetrag) zu den anderen verarbeiteten, vermengten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Vorbehalt beigestellte Fertigungsmaterial. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

15.4 Das beigestellte Fertigungsmaterial darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder verändert, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, das beigestellte Fertigungsmaterial ausschließlich für die Herstellung der von dem Käufer bestellten Waren einzusetzen.

15.5 Der Käufer wird den Besitz an dem beigestellten Fertigungsmaterial für den Käufer ausüben. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe des beigestellten Fertigungsmaterials zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer insofern nicht zu.

16. Vertragsunterlagen – Geheimhaltung – Datenschutz

16.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Mustern, Modellen, Geräten, Produktbeschreibungen und ähnlichen kaufmännischen oder technischen Informationen und Gegenständen sowie Datenträgern (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Unterlagen“ genannt), die seitens des Käufers dem Verkäufer zur Erstellung eines Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich der Käufer alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim zu halten, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlich gekennzeichnet sind, sie aus der Sicht des Verkäufers einen besonderen wirtschaftlichen Wert haben, oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen (neben dieser Ziffer 16.) vom Käufer zum Schutz der Vertraulichkeit getroffen wurden und schließlich auch unabhängig davon, ob sie mündlich, visuell oder schriftlich offengelegt werden und auf welchem Trägermedium und in welcher Form (physisch oder elektronisch) die vertraulichen Unterlagen verkörpert sind. Die vertraulichen Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung bzw. des Vertrages sind sie nach Wahl des Käufers diesem unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

16.2 Vertrauliche Unterlagen, die nicht als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) zu qualifizieren sind, unterliegen dennoch den in dieser Ziffer 16. festgelegten Geheimhaltungspflichten.

16.3 Falls der Verkäufer aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder einer zwingenden rechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet ist, vertrauliche Unterlagen offenzulegen, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich telefonisch sowie ergänzend schriftlich darüber zu informieren.

16.4 Der Käufer räumt dem Käufer an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen des Verkäufers ein unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Käufer darf derartige Unterlagen des Verkäufers ausschließlich zum vertragsgemäßen Zweck an Dritte, die über eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind, weitergeben.

16.5 Der Verkäufer wird alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einhalten und für die Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einsetzen, die von ihm gemäß Bundesdatenschutzgesetz zum Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Verkäufer hat die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datensicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Käufer unaufgefordert entsprechende Auskünfte und Nachweise zur Auftragskontrolle erteilen. Es gelten die Datenschutzinformationen für Lieferanten des Käufers, abrufbar über den folgenden Link auf der Website www.rheinmetall.com oder auf Nachfrage beim Käufer verfügbar, es sei denn der Verkäufer hat vom Käufer speziellere Datenschutzinformationen für Lieferanten erhalten.

16.6 Unterlieferanten sind vom Käufer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

16.7 Der Käufer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers mit der Geschäftsverbindung zum Käufer, dessen Namen, Kennzeichen (z. B. Wort- und Bildmarken) oder der Ware werben oder diese veröffentlichen (z. B. in öffentlichen Mitteilungen oder Presseerklärungen).

17. Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung ist die von dem Käufer angegebene Empfangs- oder Verwendungsstelle, bei Fehlen einer solchen Angabe der Ort des jeweiligen Käuferwerkes.

17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter (Waren, Software und Technologie) gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten oder anderen vom Käufer vorgegebenen Kommunikationswegen zu unterrichten.

17.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Ebenso zulässig ist ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumentenhistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

17.4 Der Verkäufer hat den Käufer rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

17.5 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17.6 Für diese Einkaufsbedingungen und die Abwicklung von Verträgen auf deren Grundlage gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

17.7 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen in möglichst gleicher Weise erreicht werden.